

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind auf alle von Van Marcke eingegangenen Pflichten die nachstehend bestimmten allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die nachstehend ausbedungenen allgemeinen Verkaufsbedingungen kennt und akzeptiert, durch die alleinige Tatsache, dass er eine Bestellung aufgibt, eine Van Marcke Blue-Karte beantragt und/oder die Rechnung bzw. eine Lieferung erhält. Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil des Vertrages, der mit dem Kunden abgeschlossen wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen, auch dann, wenn diese nach der Übermittlung der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen übermittelt werden. (Besondere) Einkaufsbedingungen des Kunden können niemals stillschweigend angenommen werden.

Artikel 2 – Angebote und Bestellungen

2.1. Alle Angebote werden unverbindlich, annähernd und ohne Verpflichtung seitens Van Marcke unterbreitet und bleiben fünfzehn (15) Tage ab dem Datum der Erstellung gültig, vorbehaltlich einer späteren Änderung des Verkaufspreises. In diesem Fall ist der neue Preis anwendbar, der auf der Rechnung angegeben wird.

2.2. Kundenbestellungen werden erst nach der Annahme durch Van Marcke als endgültig betrachtet. Der Kunde ist unwiderruflich an von ihm unterzeichnete Bestellungen gebunden. Eine etwaige Ablehnung einer Bestellung durch Van Marcke gewährt dem Käufer keinerlei Recht auf eine Entschädigung, aus welchem Grund auch immer. Beiträge oder Lasten, welcher Art auch immer, die, auch nach Vertragsschluss, durch oder kraft Gesetz auferlegt werden und dem Käufer gegenüber geltend gemacht werden können bzw. sich auf die Lieferung an den Käufer beziehen, sind vom Käufer zu tragen.

2.3. Die Angaben, Abmessungen, Gewichte und sonstige Informationen unserer Kataloge, Preislisten, Anzeigen u. dgl. m. sind nicht verbindlich. Van Marcke behält sich das Recht vor, Änderungen jeglicher Art jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung vorzunehmen.

Artikel 3 – Elektronische Signatur

Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass sich die aus dem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten durch Erstellung einer elektronischen Signatur erfüllt werden können. Mit „elektronischer Signatur“ ist die Unterschrift des Kunden mit einem speziell dafür vorgesehenen Stift auf dem Bildschirm eines Computers von Van Marcke gemeint. Van Marcke und der Kunde vereinbaren, dass die elektronische Signatur einer handgeschriebenen Unterschrift gleichgesetzt ist und die Anforderungen im Sinne von Artikel 1322, Absatz 2 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt. Außerdem vereinbaren die Vertragspartner, dass die elektronische Signatur in Bezug auf Van Marcke und Dritte die gleichen Rechtsfolgen wie gesetzlich vorgesehen hat.

Artikel 4 – Lieferbedingungen – Annahme

4.1. Die genannte Lieferfrist wird, auch bei Angabe eines Fälligkeitstermins, nur annähernd angegeben. Eine Lieferverzögerung kann niemals zur Stornierung der Bestellung, Verweigerung der Lieferung oder irgendeiner Form von Entschädigung führen.

4.2. Änderungen an der Bestellung im Auftrag des Kunden haben automatisch zur Folge, dass die anfänglich genannten Lieferfristen entfallen.

4.3. Die Ware wird in unseren Werkstätten oder Lagern empfangen und als angenommen betrachtet. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Ware immer auf Kosten und Risiko des Käufers befördert, ungeachtet des Transportmittels oder des Spediteurs.

4.4. Die Angabe der Lieferanschrift und der Lieferart fällt unter die alleinige Verantwortung des Käufers. Wenn an diesem Ort niemand anwesend ist, um die Ware bei der Lieferung in Empfang zu nehmen, gilt die Lieferung als konform mit den Angaben auf dem Lieferschein. Die Lieferung erfolgt vor der Baustelle oder dem Wohngebäude durch den bei der Bestellung bezeichneten Käufer.

4.5. Sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, sorgt Van Marcke weder direkt noch indirekt für die Installation der bestellten und gelieferten Ware. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Installationsprobleme.

Artikel 5 – Eigentums- und Risikoübertragung

5.1. Der Käufer wird Eigentümer der von Van Marcke gelieferten Ware zu dem Zeitpunkt, zu dem er sämtliche Zahlungspflichten in Bezug auf Van Marcke erfüllt hat, einschließlich derjenigen, die sich aus anderen Transaktionen ergeben. Der Käufer bestätigt, dass diese Eigentumsvorbehaltsklausel ihm vor der Lieferung der Ware zur Kenntnis gebracht und von ihm akzeptiert wurde. Angesichts des Eigentumsvorbehalts ist es dem Käufer untersagt, die verkaufte Ware vor der kompletten Zahlung zu veräußern. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung ist eine zusätzliche Entschädigungspauschale fällig, die der Hälfte des Preises der gelieferten Ware entspricht. Falls der Käufer trotz dieses Eigentumsvorbehalts dennoch zur Veräußerung an einen Dritten übergeht, gehen in Anwendung von Art. 1690 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches alle sich aus diesem Verkauf ergebenden Schuldforderungen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung auf den Verkäufer als Inhaber des Eigentumsvorbehalts über, und dies zur Absicherung der vollständigen Zahlung durch den Käufer. Der Käufer wird seine Kunden auf den Eigentumsvorbehalt von Van Marcke hinweisen und auf dessen Verlangen die Identität des Dritten (Käufers) mitteilen.

5.2. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Zahlung die noch nicht verbrauchte Ware in einem erkennbaren und guten Zustand zu halten. Die Nichteinhaltung dieser Bedingung hat gleichfalls eine Entschädigung im Sinne von Artikel 5.1 zur Folge. Der Käufer ist verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die Van Marcke zum Schutz seiner Ware und/oder Rechte treffen kann.

5.3. Die Risikoübertragung bleibt von der Bestimmung in Artikel 5.1 unberührt. Ab der Bestellung der Ware durch den Käufer trägt dieser sämtliche Risiken, einschließlich der Fälle höherer Gewalt und Vernichtung. Die Verwahrung der Ware bis zur Lieferung oder Abholung erfolgt auf Risiko des Käufers.

5.4. Vor der Eigentumsübertragung an den Käufer ist Van Marcke jederzeit berechtigt, die Räume des Käufers zu betreten, um die von ihm gelieferte Ware zu prüfen und diese wieder in Besitz zu nehmen und an einen anderen Ort zu bringen.

Artikel 6 – Konformität

6.1. Jede Lieferung wird sofort nach Wareneingang vom Kunden überprüft. Reklamationen über sichtbare Mängel oder nicht konforme Produkte müssen unverzüglich bei der Lieferung vom Käufer gemeldet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingung entfällt die Gewährleistung. Verborgene Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach der Feststellung des Mangels für gewerbliche Kunden und innerhalb von 2 Monaten nach der Feststellung des Mangels für Verbraucher gemeldet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingung entfällt die Gewährleistung. Jede Reklamation muss schriftlich formuliert und durch Vorlage des Lieferscheins und der Rechnung dokumentiert werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingung verliert der Käufer seine Rechte.

6.2. Die Nutzung der Ware, auch eines Teils der Lieferung, setzt die entsprechende Annahme voraus. Keine einzige Rückgabe kann ohne die schriftliche Vereinbarung von Van Marcke erfolgen, die keine einzige Anerkennung impliziert.

Der Käufer trägt die Beweislast für die rechtzeitige Meldung. Nach dieser Fälligkeitsfrist muss jede Lieferung als unwiderruflich und vollständig akzeptiert betrachtet werden. Reklamationen, auch dann, wenn sie begründet sind, gewähren dem Käufer nicht das Recht, die weitere Erfüllung irgendeines Vertrages mit Van Marcke auszusetzen.

Artikel – Produktgewährleistung

Die Gewährleistung für die vom Verkäufer gelieferte Ware beschränkt sich auf die Gewährleistung, zu der der Verkäufer kraft Gesetz in Bezug auf diesen Käufer zwingend verpflichtet ist, sowie gegebenenfalls auf die Gewährleistung des Herstellers der gelieferten Ware. Die Gewährleistung deckt nur einen zum Liefertermin bestehenden Konformitätsmangel und falls die Ware in Übereinstimmung mit der Gebrauchsanweisung und den Montagerichtlinien verwendet und installiert wurde.

Artikel 8 - 24/7 Van Marcke-Abholdienst (Pick up delivery)

8.1. Van Marcke Pick Up 24/7 ist ein Service, den Van Marcke professionellen Kunden anbietet. Van Marcke behält sich das Recht vor, diesen Service nur einer bestimmten Gruppe von Kunden anzubieten, die vorher festgelegte Bedingungen erfüllen, und nur dann, wenn das Produkt vorrätig ist und/oder unter außergewöhnlichen Umständen.

8.2. Der 24/7 Van Marcke Pick Up Service ermöglicht es einem Kunden, telefonisch über ein Van Marcke Technics Geschäft (oder auf andere Weise, die von Van Marcke bestimmt wird) eine Bestellung aufzugeben und zu verlangen, dass diese Bestellung an einem "Pick Up Point" in Erwartung der Abholung aufgegeben wird. Dabei kann es sich um einen Abholcontainer auf dem Parkplatz eines Technics-Geschäfts oder um einen geschlossenen Raum in einem Technics-Geschäft handeln. Der Kunde erhält Anweisungen zur Abholung des Produkts und/oder einen persönlichen Zugangscode und/oder kann mit seinem Smartphone darauf zugreifen und den Zeitpunkt der Abholung innerhalb eines angemessenen Zeitraums wählen.

8.3. Die Anfrage des Kunden wird immer schriftlich (in Form eines Bestellformulars) bestätigt, was den Beweis für die Vereinbarung zwischen Van Marcke und dem Kunden darstellt.

8.4. Die "Abholstelle" ist auch für andere Kunden zugänglich. Der Kunde verpflichtet sich, nur das Produkt abzuholen, das er bestellt hat. Wenn der Kunde den 24/7 Pick Up Service in Anspruch nehmen möchte, geht das Risiko des Verlustes, Diebstahls etc. der Produkte vollständig zu Lasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte in der Abholstelle auf Konformität zu prüfen. Entspricht sie nicht der Bestellung, lässt er die Produkte zurück. Nimmt der Kunde die Produkte mit, so wird davon ausgegangen, dass er die Produkte akzeptiert hat. Er kann sich also nicht mehr auf sichtbare Mängel und / oder sichtbare Schäden und / oder nicht - Konformität verlassen.

Artikel 9 – Vertragsrücktritt – Kündigung – Aussetzung

9.1. Jeder Rücktritt von einer Bestellung oder einem Vertrag sowie jede Kündigung oder Stornierung der-/desselben, jede Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie die Nichtannahme der gelieferten Ware wird als schwerwiegende Nichterfüllung einer Vertragsleistung betrachtet, wodurch die Fortsetzung einer normalen Geschäftsbeziehung nicht länger möglich ist. Eine derartige Nichterfüllung einer Vertragsleistung durch den Käufer gewährt Van Marcke das Recht, den Käufer formell in Verzug zu setzen und die bereits gelieferte Ware zu den vereinbarten Preisen in Rechnung zu stellen. Bei speziellen Bestellungen (nicht vorrätige Ware), die das Werk bereits verlassen haben, ist in diesem Fall der vollständige Verkaufspreis geschuldet.

Außerdem hat Van Marcke in diesen Fällen das Recht, die weiteren Lieferungen an den Käufer unter welchem Vertrag auch immer auszusetzen und/oder alle mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge unverzüglich aufzulösen, ohne Intervention und ohne vorherige Inverzugsetzung.

9.2. Van Marcke hat das Recht, alle Verträge mit dem Käufer ohne Intervention und ohne vorherige Inverzugsetzung als zu Lasten des Käufers aufgelöst zu betrachten, ohne irgendeine Entschädigungspflicht, wenn sich die Finanzlage des Käufers während der Erfüllung eines Vertrages derart ändert, dass dessen Insolvenz oder der Verlust der Sicherheit einer oder mehrerer seiner Schuldforderungen oder bestimmter damit verbundener Sicherheiten oder Garantien befürchtet werden muss oder wenn der Käufer für insolvent erklärt wird.

9.3. Van Marcke behält sich das Recht vor, vor oder während der Erfüllung des Vertrages Sicherheiten zur Zahlung des Kaufpreises vom Käufer zu verlangen. Die Kosten für diese Sicherheitsleistungen sind vom Käufer zu tragen. Bei Verweigerung behält sich Van Marcke das Recht vor, die Bestellung vollständig oder auch teilweise nach Artikel 8.4 dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen zu stornieren.

9.4. Der Käufer und der Verkäufer erklären ausdrücklich, dass alle zwischen dem Käufer und Van Marcke abgeschlossenen Verträge, sowohl diejenigen, die mit Van Marcke als auch solche, die mit anderen Gesellschaften der Van Marcke Gruppe abgeschlossen wurden, zu ein und derselben Geschäftsbeziehung gehören, und dass alle Verträge zwischen dem Käufer und der Van Marcke Gruppe insofern miteinander verbunden sind, dass sie ein wirtschaftliches Ganzes darstellen. Im Falle der Insolvenz oder Auflösung des Käufers oder wenn der Käufer die gütliche Einigung oder die gerichtliche Reorganisation nach dem Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen beantragt, hat Van Marcke das Recht, die zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung, Auflösung oder Beantragung von einem der Verfahren des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen durch den Käufer, zu dessen Lasten, noch bestehende, einforderbare und nicht einforderbare Schuldforderungen welcher Art auch immer mit den zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Schulden zu Gunsten von Van Marcke zu verrechnen, bevor eine Zahlung an die gemeinsamen Gläubiger des insolventen, aufgelösten oder sich auf das Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen berufenden Käufers vorgenommen wird.

Artikel 10 – Zahlung

10.1. Die Rechnungen sind in bar oder am genannten Fälligkeitstermin zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Alle Einziehungs- und Protestkosten von Wechselbriefen und/oder Schecks sind vom Käufer zu tragen. Eine Teillieferung einer Bestellung kann keinen Grund zur Zahlungsverweigerung für die gelieferte Ware darstellen.

Wenn der Käufer die gütliche Einigung oder die gerichtliche Reorganisation nach dem Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen beantragt, sind die Rechnungen von Van Marcke bereits vor der Lieferung, und zwar bei der Bestellung, zahlbar, und alle offenen Forderungen werden unverzüglich einforderbar, auch dann, wenn noch keine Lieferung stattgefunden hat.

10.2. Alle etwaigen Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang in einem per Einschreiben an Van Marcke zugestellten Begründungsschreiben zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden diese Einschreiben nicht bearbeitet. Beschwerden im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen sind in der gleichen Fälligkeitsfrist zu melden, und zwar per Einschreiben oder per E-Mail (mit Eingangsbestätigung) an die E-Mail-Adresse, von der aus die Rechnung elektronisch gesendet wurde. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Rechnung unwiderruflich als angenommen betrachtet.

10.3. Bei Zahlungsverzug werden auf den offenen Saldo von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 10 % pro Jahr erhoben und der Restsaldo wird von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung um 12 % erhöht, mit einem Mindestsatz von 125,00 EUR und einem Höchstsatz von 3.000,00 EUR, und dies als Entschädigungspauschale, unbeschadet des Rechts auf Erstattung der Gerichtskosten und der durch den Zahlungsrückstand entstandenen Inkassokosten.

10.4. Wenn im Rahmen einer Sondervereinbarung eine Aufschubfrist gewährt wird, wird ein Kreditbeschränkungszuschlag in Rechnung gestellt. Dieser darf bei der Zahlung vor dem Fälligkeitstag vom Rechnungsbetrag abgezogen werden.

10.5. Bei Nichtzahlung einer bestimmten Rechnung am Fälligkeitstag ist der geschuldete Saldo aller anderen Rechnungen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, sowohl derjenigen von Van Marcke als auch von anderen Gesellschaften der Van Marcke Gruppe, unverzüglich, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung einforderbar.

10.6. Der Käufer gewährt Van Marcke ein vertragliches Einbehaltungsrecht an der gesamten Ware, die sich im Rahmen eines Vertrages noch in seinem Besitz befindet, und dies ab dem Datum der ersten Bestellung. Der Käufer gewährt dieses Einbehaltungsrecht bis zur Zahlung sämtlicher ausstehenden Beträge, die der Käufer noch Van Marcke schuldet, auch dann, wenn diese geschuldeten Beträge eine andere Ursache als die jeweilige Bestellung haben.

10.7. Das Ziehen von Wechseln oder die Annahme von Schecks bzw. von anderen Zahlungsmitteln beeinträchtigt nicht die hier genannten Rechte und hat keine Schuldumwandlung zur Folge. Auch bei der Annahme eines Wechsels bleiben die oben genannten Zinsen und Entschädigungen geschuldet.

10.8. Wenn für die Lieferungen Europaletten, Heizkörperkästen oder Verpackungen unter Garantie verwendet werden, werden diese in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes geregelt wurde. Bei Rückgabe werden diese gutgeschrieben.

Artikel 11 – Vorrang der allgemeinen Bedingungen

Wenn die Bedingungen auf der Rückseite der Rechnung nicht mit denen auf dem Bestellschein übereinstimmen, haben die Bedingungen auf dem Bestellschein Vorrang.

Artikel 12 – Solidarhaftung

Wenn die Rechnung auf Verlangen des Bestellers auf den Namen eines Dritten ausgestellt wird, bleibt der Besteller jederzeit und unter allen Umständen gegenüber Van Marcke für die Einhaltung sämtlicher Pflichten solidarisch haftbar, die sich aus dem Vertrag und den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben.

Artikel 13 – Haftung

Van Marcke kann nur bei einem schweren Fehler, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Van Marcke haftbar gemacht werden. Die Haftung ist wie auch immer auf den Ersatz der vorhersehbaren, direkten und persönlichen Schäden beschränkt und Van Marcke kann in keinem Fall für indirekte oder Folgeschäden haftbar gemacht werden. Die Haftung ist auf jeden Fall auf die Versicherungslimits beschränkt. Bei unversichertem Schaden ist die Haftung auf den Rechnungsbetrag beschränkt. Im Falle mangelhafter Ware ist die Haftung von Van Marcke auf jeden Fall auf die Lieferung von Ersatzware oder den Handelswert der gelieferten Ware beschränkt, unter Ausschluss jeder anderen Verantwortung. So kann Van Marcke auf keinen Fall für die kostenlose Reparatur mangelhafter Ware haftbar gemacht werden. Van Marcke ist von der Haftung befreit, wenn die Nichtausführung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Als höhere Gewalt wird jedes Ereignis betrachtet, das sich der Kontrolle und Einflussnahme seitens Van Marcke entzieht, aber auch jedes Ereignis, aufgrund dessen die Ausführung unmöglich oder verlustträchtig ist, beispielsweise eine Produktionsunterbrechung/-beendigung durch einen Zulieferer.

Artikel 14 - Van Marcke Gruppe

Alle Sicherheiten, Garantien und Rechte, einschließlich des Eigentumsvorbehalts zu Gunsten von Van Marcke, gelten gleichfalls zu Gunsten von und als Absicherung oder Garantie sämtlicher Schulden des Käufers gegenüber den anderen Gesellschaften, die zur Van Marcke Gruppe gehören.

Artikel 15: Geltendes Recht – Gerichtsstand

Auf sämtliche mit Van Marcke abgeschlossenen Verträge ist belgisches Recht anwendbar, auch bei der Annahme von Wechseln mit einer anderen Domizilierung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Gerichtsbezirk Kortrijk, sofern Van Marcke nicht die Ladung vor das Gericht des Sitzes oder des Wohnorts des Käufers bevorzugt.